

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48,119) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 15.11.2017 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in der Fassung vom 19.10.2016

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 wird um den folgenden Buchstaben e ergänzt:

- (e) Bei Kleinmengen handelt es sich um die Anlieferung von vorübergehend mehr anfallenden Abfällen bis zu einem Raumvolumen von 2 m³ aus privaten Haushalten, die an das Abfuhrsystem über städtische Behälter angeschlossen sind. Die Anlieferung von Abfällen im Rahmen einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit ist zu diesem Gebührentarif nicht möglich. Im Zweifelsfall wird vermutet, dass es sich nicht um eine Kleinmengenanlieferung handelt. Diese Vermutung kann durch den Anliefernden widerlegt werden.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 15.11.2017
Stadt Wilhelmshaven

Wagner
Oberbürgermeister